
Anlage A
zur Verordnung
über die Festsetzung eines Heilquellenschutzgebietes
für die staatlich anerkannten Heilquellen
in Bad Pyrmont

- Heilquellenschutzgebietsverordnung Bad Pyrmont vom 06.04.2020 -

Genehmigungspflichtige und verbotene Handlungen
in den qualitativen und quantitativen Schutzzonen

Zeichenerklärung: V = Handlung ist verboten
G = Handlung unterliegt der Genehmigungspflicht durch die
zuständige Wasserbehörde
- - - = durch Schutzgebietsverordnung nicht geregelt

1. Qualitativer Schutz (Tabelle 1):

Die Schutzzonen I, II, III/1 bzw. III/2 regeln den qualitativen Schutz der Heilquellen. Da die qualitativen Schutzzonen von den quantitativen Schutzzonen A bzw. B überlagert werden, sind zusätzlich die Schutzbestimmungen des quantitativen Schutzes (Tabelle 2) zu berücksichtigen.

Schutzzone I: Es sind alle in den nachfolgenden Tabellen aufgeführten Handlungen verboten mit Ausnahme derjenigen, die für das ordnungsgemäße Betreiben, Warten oder Unterhalten der Heilquellen erforderlich sind.
Handlungen, die dem ordnungsgemäßen Betreiben, Warten oder Unterhalten der Heilquellen dienen, sind auch in den Schutzzonen II, III/1 und III/2 vom Verbot ausgenommen.

Nr.	Handlung	Schutzzone		
		II	III/1	III/2
	Abwasser			
1	Abwasser			
1.1	Schmutzwasser und verschmutztes Kühlwasser			
1.1.1	unbehandelt Einleiten in oberirdische Gewässer bzw. in den Untergrund; Aufbringen auf Flächen	V	V	V
1.1.2	behandelt			
1.1.2.1	Einleiten in oberirdische Gewässer	V	G	G
1.1.2.2	Aufbringen auf Flächen über die belebte Bodenzone	V	V	G
1.1.2.3	Einleiten, Versickern in den Untergrund <u>ausgenommen:</u> Einleiten/Versickern aus Kleinkläranlagen, die die Voraussetzungen der Ziffer 2.2.1 erfüllen	V	V	V
1.2	lediglich thermisch verändertes, unverschmutztes Kühlwasser			
1.2.1	Einleiten in oberirdische Gewässer	V	G	G
1.2.2	Einleiten in den Untergrund	V	V	V
1.3	Niederschlagswasser			
1.3.1	unverschmutzt			
1.3.1.1	Einleiten in oberirdische Gewässer	G	G	G
1.3.1.2	Einleiten in den Untergrund durch			
	a) punktuelleres Einleiten (Schachtversickerung)	V	V	V
	b) linienförmiges Einleiten (Rigolen, Kiesrigolen, Rohrversickerung)	V	G	---
	c) flächiges Einleiten			
	- über die belebte Bodenzone (Versickerungsbecken, Mulde)	G	G	---
	- als Flächenversickerung (Öko-Pflaster, Pflaster, Grünflächen)	---	---	---
1.3.2	gering verschmutzt			
1.3.2.1	Einleiten in oberirdische Gewässer	V	G	G
1.3.2.2	Einleiten in den Untergrund durch			
	a) punktuelleres Einleiten (Schachtversickerung)	V	V	V
	b) linienförmiges Einleiten (Rigolen, Kiesrigolen, Rohrversickerung)	V	V	V

Nr.	Handlung	Schutzzone		
		II	III/1	III/2
	c) flächiges Einleiten			
	- über die belebte Bodenzone (Versickerungsbecken, Mulde)	V	G	G
	- als Flächenversickerung (Öko-Pflaster, Pflaster, Grünflächen)			
		G	G	---
1.3.3	stark verschmutzt			
1.3.3.1	Einleiten in oberirdische Gewässer	V	V	V
1.3.3.2	Einleiten in den Untergrund	V	V	V
	<u>ausgenommen:</u> Einleiten von Niederschlagswasser von außerörtlichen Fernstraßen und Hauptverkehrsstraßen unter Berücksichtigung der „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten“ (RiStWag)	V	G	G
2	Abwasseranlagen			
2.1	Kanalisation einschließlich Sonderbauwerken			
	Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	V	V	V
	<u>ausgenommen:</u> Entwässerungsanlagen, die entsprechend den Anforderungen des Arbeitsblattes ATV-DVWK A 142 errichtet und betrieben werden	G	G	G
	<u>ausgenommen:</u> Instandsetzungen, die dem Gewässerschutz dienen	G	G	G
2.2	Abwasserbehandlungsanlagen			
2.2.1	Errichten	V	V	V
	<u>ausgenommen:</u> Regenwasserbehandlungsanlagen, Regenüberlaufbecken und Retentionsbodenfilteranlagen. Abwasservorbehandlungsanlagen von Gewerbebetrieben sowie Kleinstanlagen wie z.B. Leichtflüssigkeitsabscheider, Kleinkläranlagen von Einzelanwesen nach DIN 4261 Teil 2 und 4 oder mit einer anderen gleichwertigen Reinigungsleistung	V	G	G
2.2.2	Instandsetzen, wesentliches Ändern	V	G	G

Nr.	Handlung	Schutzzone		
		II	III/1	III/2
	Landbewirtschaftung			
3	Aufbringen von Klärschlamm	V	V	V
4	Aufbringen von Abfällen aus der Herstellung und Verarbeitung nicht landwirtschaftlicher Erzeugnisse und von nicht gütegesicherten Bioabfallkomposten (auch Klein- und Hausgärten)	V	V	V
5	Aufbringen von Gärresten aus Biogasanlagen <u>ausgenommen:</u> bei ausschließlichem Einsatz von pflanzlichen Stoffen der landwirtschaftlichen Produktion und/oder Wirtschaftsdünger	V	V	V
6	Aufbringen von Gülle und Jauche einschließlich Geflügelmist, Festmist, Silosickersaft und Abfällen aus der Herstellung oder Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie gütegesicherter Bioabfallkompost	V	G	---
7	Zufuhr von mehr als 170 kg/ha Stickstoff aus organischen Düngern tierischer oder pflanzlicher Herkunft pro Jahr auf landwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Nutzflächen	V	V	V
8	Umbrechen oder Umwandeln von Grünland zur Nutzungsänderung			
8.1	Grünland, das aufgrund seiner natürlichen Standortgegebenheiten keine ordnungsgemäße Ackernutzung zulässt (absolutes Grünland)	V	V	V
8.2	Grünland, das eine ordnungsgemäße ackerbauliche oder gärtnerische Nutzung zulässt (fakultatives Grünland)	V	G	G
9	Grünlanderneuern ohne Nutzungsänderung	V	G	G
10	Freilandtierhaltung <u>ausgenommen:</u> Tierhaltung auf Grünflächen mit großflächiger Verletzung der Grasnarbe	---	---	---
11	Festmistlagerung			
11.1	auf unbefestigter Fläche in der Feldflur <u>ausgenommen:</u> Bereitstellung zur Ausbringung bis zu einem Monat	V	V	V
11.2	auf undurchlässiger Bodenabdichtung, wenn sichergestellt ist, dass anfallende Sickersäfte und damit verunreinigtes Niederschlagswasser sicher zurück gehalten werden	V	G	---

Nr.	Handlung	Schutzzone		
		II	III/1	III/2
12	Jauche-, Gülle, und Silagesickersaftanlagen			
12.1	Errichten, wesentliches Ändern stationärer Anlagen	V	G	---
12.2	Aufstellen und Betreiben mobiler Anlagen für Jauche, Gülle, Gärsubstrate, Silagesickersäfte und Dungstoffe	V	--	--
13	Anlegen/Lagern von Silagen, Silagemieten			
13.1	Errichten von Silagemieten (Feldrandlagerung) mit einem Trockensubstanzgehalt >30 %	V	G	G
13.2	in baugenehmigten Anlagen mit dichter Sohle und Auf- fangvorrichtung für Silagesickersäfte	V	G	---
	<u>ausgenommen:</u> Flächen zur Lagerung von Foliensilos für Rund- und Quaderballen in Schutzfolien oder aus ver- gleichbaren Silierverfahren ohne Entnahme von Silage	---	---	---
14	Anwenden von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden			
14.1	Anwendung auf Freilandflächen, soweit diese landwirt- oder forstwirtschaftlich bzw. gärtnerisch genutzt werden	V	---	---
14.2	Anwendung auf anderen Freilandflächen, insbesondere Verkehrsflächen	V	V	V
	<u>ausgenommen:</u> soweit Gründe der öffentlichen Betriebs- sicherheit, der Funktionsfähigkeit des Korrosions-, Brand- oder Explosionsschutzes baulicher Anlagen oder gelager- ter Materialien, der militärischen Sicherheit die Anwen- dung erfordern	V	G	G
14.3	Anwendung auf kleingärtnerisch genutzten Flächen in Haus- und Kleingärten	V	---	---
14.4	Anwenden auf Holzlagerplätzen	V	G	---
15	Errichten von Holzlagerplätzen mit Beregnung	V	G	---
	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen			
16	Errichten und wesentliches Ändern von Anlagen zum Um- gang mit wassergefährdenden Stoffen	V	V	G
17	Befördern wassergefährdender Stoffe durch Fahrzeuge	V	---	---
	<u>ausgenommen:</u> Belieferung von Anliegern einschl. land- wirtschaftlicher Flächen	---	---	---

Nr.	Handlung	Schutzzone				
		II	III/1	III/2		
Umgang mit Abfall und sonstigen Stoffen						
18	Anlagen zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Abfällen, ausgenommen Kompost					
18.1	Errichten	V	V	G		
18.2	Wesentliches Ändern	V	G	G		
19	Errichten von Deponien	V	V	V		
20	Kompostierung (ausgenommen Eigenkompostierung in Haus- und Kleingärten)					
20.1	Errichten oder Betreiben von Kompostierungsanlagen	V	V	V		
20.2	Betreiben von Grüngutplätzen, Eigenkompostierung in Betrieben des Garten- und Landschaftsbaus	V	G	---		
21	Ablagern, Aufbringen oder Einbringen von Baustoffen, Böden oder anderen Materialien, die schädliche auswaschbare wassergefährdende Stoffe enthalten, sowie RCL-Material für Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen	V	V	V		
22	Altlasten					
22.1	Sanieren von Altlasten und schädlichen Bodenveränderungen einschließlich Durchführen von Sicherungsmaßnahmen	G	G	G		
22.2	Auf- oder Einbringen einschl. Umlagern von im Rahmen der Sanierung abgeschobenen, ausgehobenen oder behandeltem Material	V	G	G		
Bau- und Sondernutzungen						
23	Errichten und wesentliches Ändern von baulichen Anlagen, die zumindest zeitweise Kontakt mit dem Grundwasser haben	G	G	G		
24	Errichten oder wesentliches Ändern von immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen	V	G	G		
25	Bergbau					
	Durchführung von Tätigkeiten zum Aufsuchen und Gewinnen von Bodenschätzen sowie Verpressen von Kohlenstoffdioxid. Dazu zählen auch Maßnahmen, die von außerhalb in das dreidimensionale Fließsystem des Heilquellenschutzgebietes einwirken.	V	V	V		

Nr.	Handlung	Schutzzone		
		II	III/1	III/2
26	Verkehrsanlagen			
26.1	Errichten oder wesentliches Ändern von befestigten öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen <u>ausgenommen:</u> bei Einhaltung der inhaltlichen Regelungen der „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten“ (RiStWag)	V	V	V
26.2	Errichten oder wesentliches Ändern von privaten Wegen für den Kfz-Verkehr von insgesamt mehr als 50 m ² bebauter Fläche	V	G	G
26.3	Errichten oder wesentliches Ändern von Rastanlagen, Park- und Stellplätze für Lkw sowie für Kfz von insgesamt mehr als 50 m ²	V	G	G
26.4	Errichten oder wesentliches Ändern von land- und forstwirtschaftlichen Wirtschaftswegen sowie Rad- und Fußgängerwegen	G	---	---
26.5	Errichten oder wesentliches Ändern von Gleisanlagen, Personen-, Rangier- und Güterbahnhöfe	V	G	G
27	Luftverkehr			
27.1	Errichten von Flughäfen, Flugplätzen oder Landeplätzen	V	V	V
27.2	wesentliches Ändern bestehender Anlagen	V	G	G
28	Errichten und Erweitern von Umspannstationen, Aufstellung von Transformatoren	G	---	---
29	Errichten oder wesentliches Ändern von Camping- / Zeltplätzen	V	G	G
30	Fischerei			
30.1	gewerbliche Fischerei	V	V	V
30.2	Anlegen oder wesentliches Ändern von Fischteichen <u>ausgenommen:</u> Zierteiche oder in Landschaftsplänen festgesetzte Teiche	V	V	V
31	Friedhöfe (ausgenommen Bestattungswälder)			
31.1	Neuanlegen von Friedhöfen	V	V	G
31.2	Wesentliches Ändern von Friedhöfen	V	G	---
32	Errichten oder wesentliches Ändern von Kleingartenanlagen	V	V	G
33	Neuanlage von Golfsportanlagen	V	V	G

Nr.	Handlung	Schutzzone		
		II	III/1	III/2
34	Motorsportanlagen und Motorrennsportveranstaltungen	V	V	---
35	Errichten und wesentliche Änderung von Tontaubenschießständen, Schießständen oder sonstigen Schießplätzen	V	G	G
Bodeneingriffe				
36	Bodeneingriffe			
36.1	bis 1,0 m Tiefe unter Geländeoberkante, die zumindest zeitweise Kontakt mit dem Grundwasser haben	G	---	---
36.2	von 1,0 m bis 3,0 m Tiefe unter Geländeoberkante	G	G	---
36.3	von mehr als 3,0 m Tiefe unter Geländeoberkante	V	G	G
	<u>ausgenommen:</u> Pflege und Unterhaltung oberirdischer Gewässer	---	---	---
37	Verfüllen von Erdaufschlüssen	V	V	V
	<u>ausgenommen:</u> mit mineralischem Bodenmaterialien, die nachweislich keine nachteiligen Auswirkungen auf Boden oder Grundwasser haben können, 2 m oberhalb des maximal zu erwartenden Grundwasserstandes	V	G	G
38	Sprengungen außerhalb des Bergrechts	V	V	V
39	Errichten, Erweitern oder wesentliches Ändern von Wärmepumpen zur Nutzung von Erdwärme und/oder Grundwasser			
39.1	Wärmepumpen mit Förder- und Schluckbrunnen	V	V	V
39.2	Wärmepumpen mit Erdwärmesonden	V	V	V
39.3	Wärmepumpen mit Erdwärmekollektoren ohne Verwendung von wassergefährdenden Stoffen	V	G	G
39.4	Wärmepumpen als Direktverdampferanlagen	V	V	V

Nr.	Handlung	Schutzzone		
Grundwasserbenutzung				
40	Grundwasserbenutzung			
40.1	Neuerschließungen oder wesentliche Erhöhungen der Entnahmemenge	V	V	V
	<u>ausgenommen:</u> Benutzungen für die öffentliche Trinkwasserversorgung und die Mineralwasserentnahme	V	G	G
40.2	<u>ausgenommen:</u> Benutzungen für den Kurbetrieb temporär im Zusammenhang mit Baumaßnahmen für die Dauer von maximal 6 Monaten	G	G	G
		V	G	G

2. Quantitativer Schutz (Tabelle 2):

Die Schutzzonen A und B regeln den quantitativen Schutz der Heilquellen. Da sich die quantitativen Schutzzonen in Teilbereichen mit den qualitativen Schutzzonen I, II, III/1 und III/2 überlagern, sind in den Überlagerungsbereichen zusätzlich die Schutzbestimmungen des qualitativen Schutzes (Tabelle 1) zu berücksichtigen.

Nr.	Handlung	Schutzzone	
		A	B
1	Bauliche Anlagen		
	Errichten, Erweitern und wesentliches Ändern von baulichen Anlagen, die zumindest zeitweise Kontakt mit dem Grundwasser haben	G	---
2	Bergbau		
	Durchführung von bergbaulichen Maßnahmen (ausgenommen oberflächennaher Kies- und Sandabbau), die zu einer Veränderung des hydraulischen Druckes bzw. des Gasdruckes führen können. Dazu zählen auch Maßnahmen, die von außerhalb in das dreidimensionale Fließsystem des Heilquellenschutzgebietes einwirken.	V	V
3	Bodeneingriffe		
3.1	Bodeneingriffe, die in die Gesteinsschichten des Mittleren Buntsandstein und stratigraphisch älteren Gesteinseinheiten reichen	V	V
	<u>ausgenommen:</u> Bodeneingriffe bis 5,0 m Tiefe unter Geländeoberkante	---	---
	<u>ausgenommen:</u> Bodeneingriffe bis 10,0 m Tiefe unter Geländeoberkante	V	---
	<u>ausgenommen:</u> Bohrungen		
	- für geologische und bodenkundliche Landesaufnahme		
	- für Grundwasserbeobachtungsdienste	---	---
	<u>ausgenommen:</u> Bohrungen für den Kurbetrieb, die öffentliche Trinkwasserversorgung und Mineralwasserentnahme	G	G
3.2	Bodeneingriffe, die in die Gesteinsschichten des Oberen Buntsandstein reichen	V	G
	<u>ausgenommen:</u> Bodeneingriffe bis 5,0 m Tiefe unter Geländeoberkante	---	---
	<u>ausgenommen:</u> Bodeneingriffe bis 10,0 m Tiefe unter Geländeoberkante	V	---
	<u>ausgenommen:</u> Bohrungen		
	- für geologische und bodenkundliche Landesaufnahme		
	- für Grundwasserbeobachtungsdienste	---	---

Nr. Handlung	Schutzzone	
	A	B
<u>ausgenommen</u> : Bohrungen für den Kurbetrieb, die öffentliche Trinkwasserversorgung und Mineralwasserentnahme	G	G
4 Gasgewinnung (CO2)		
4.1 Anlagen zur Gewinnung von geogenem Kohlenstoffdioxid aus dem Untergrund		
- Errichten	V	V
- Wesentliches Ändern	G	G
4.2 Handlungen, die zur Freisetzung größerer Mengen von geogenem Kohlenstoffdioxid führen	V	V
5 Grundwasserbenutzung (Neuerschließungen oder wesentliche Änderungen)		
5.1 aus oder in Gesteinsschichten des Mittleren Buntsandstein und stratigraphisch älteren Gesteinseinheiten	V	V
<u>ausgenommen</u> : Bohrungen für den Kurbetrieb, die öffentliche Trinkwasserversorgung und Mineralwasserentnahme	G	G
5.2 aus oder in den Gesteinsschichten des Oberen Buntsandstein	V	G
<u>ausgenommen</u> : Bohrungen für den Kurbetrieb, die öffentliche Trinkwasserversorgung und Mineralwasserentnahme	G	G
5.3 aus oder in Gesteinsschichten des Unteren Muschelkalk und stratigraphisch jüngeren Einheiten	G	G
5.4 Das vorübergehende Absenken des Grundwasserstandes (Wasserhaltung) von mehr als 3,0 m unter GOK, das Aufstauen und Umleiten von Grundwasser	G	---

Hameln, den 06.04.2020

Landkreis Hameln-Pyrmont
 Der Landrat
 In Vertretung
 Erster Kreisrat

gez. Carsten Vetter

Detmold, den 03.04.2020

Bezirksregierung Detmold
 In Vertretung

gez. Recklies